



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Festlegung der Landesregulierungsbehörde vom 29.01.2015 in Sachen der
SWE Netz GmbH, 76275 Ettlingen
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 ARegV – jeweils in den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen - folgende Festlegung getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)¹ aus dem Betrieb des Stromnetzes der NB werden für die Jahre 2012 und 2013 um folgende Beträge erhöht:

2012	709.334,02 €*
2013	1.390.970,52 €

*Die Erlösobergrenze bezieht sich nur auf den Zeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2012

Stuttgart, den 29.01.2015
Az.: 4-4455.4-3/201

¹ Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Regulierungsperiode nach den rechtlichen Vorgaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.